

BEBAUUNGSPLAN W 24 f

M 1:1000

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN OSKAR-VON-MILLER-STRASSE, FUSSWEG NORDÖSTLICH DER EINFESTEINSTRASSE, OBERER GELDERSHEIMER WEG UND EINKAUFSZENTRUM AM BERGL
GEMÄRKUNGEN SCHWEINFURT UND OBERNDORF

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

A. FÜR FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES		
	GEMÄRKUNGSGRENZE SCHWEINFURT-OBERNDORF		
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE		
	BAUGRENZE		
	FD ANZAHL DER GESCHOSSE (ZWINGEND)	FLACHDACH	
		OFFENE BAUWEISE	
	ANZAHL DER GESCHOSSE (ZWINGEND)	DACHNEIGUNG 30°	
	HÖCHSTENS 2 WOHN-EINHEITEN	OFFENE BAUWEISE (AUSNAHMEN)	
	FIRSTRICHTUNG		
	ÖFFENTL. STRASSEN		
	BEFAHRBARER FUSSWEG (WIRTSCHAFTSWEG)		
	FUSSWEG		
	RADWEG		
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG		
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET		
P	ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN		
St	PRIVAT STÄLLEPLÄTZE		
Ga	GARAGEN		
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN		
	SATTELDACH-FIRSTRICHTUNG VORGESCHRIEBEN		
TH/FH	TRAUFHÖHE/FIRSTHÖHE		
FD	FLACHDACH		
	ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE MIT SPORTEINRICHTUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUG U. § 4 ABS. 3 NR. 4 BAUNVO)		
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE		
	PFLANZGEBOT (§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BAUG)		
	KINDERSPIELPLATZ (ÖFFENTLICH)		
B	BOLZPLATZ		
T	TRAFOSTATION		
237,50	STRASSEN- O. WEGEHÖHEN		
M	MÜLLCONTAINERSTANDORT		

B. FÜR HINWEISE:

	GEPLANTE GEBÄUDE
	WOHN-GEBÄUDE (BESTAND)
	NEBEN-GEBÄUDE (BESTAND)
	GRUNDSTÜCKSGRENZEN

TEXTFESTSETZUNGEN

- I. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
1. DAS GEBIET IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA). ANLAGEN FÜR SPORTLICHE ZWECKE GEM. § 4 ABS. 3 NR. 3 BAUNVO SIND ZULÄSSIG.

II. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT:
 - a) DURCH BAULINIEN UND BAUGRENZEN
 - b) DURCH GESCHOSSEZAHLEN (ZWINGEND FESTGESETZT)
 - c) DURCH TRAUFG- UND FIRSTHÖHEN
2. IN GEBIETEN MIT 2-GESCHOSSIGER BAUWEISE SIND HÖCHSTENS 2 WOHN-EINHEITEN/GRUNDSTÜCK ZULÄSSIG.
3. IN GEBÄUDEN, FÜR DIE EINE DACHNEIGUNG VON 30° FESTGESETZT IST, SIND IN DEN DACHGESCHOSSEN WOHN-RÄUME ZULÄSSIG, WENN SIE DEN BESTIMMUNGEN DER BAYBO (ART. 58, 59 U. 61) ENTSPRECHEN UND NICHT ALS SELBSTÄNDIGE WOHNUNGEN GELTEN. AUSNAHMEN VOM LETZTEN HALBSATZ SIND MÖGLICH, WENN IN DEN 2 VOLLGESCHOSSEN NUR EINE WOHN-EINHEIT GESCHAFFEN WIRD.

III. BAUWEISE

1. FÜR DAS GESAMTE GEBIET WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT. AUSNAHMEN SIND IM BEREICH DER REIHENHAUSGRUPPE MÖGLICH.
2. SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN, ALS NACH ART. 6 ABS. 3 U. 4 BAYBO VORGESCHRIEBEN, ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT.

IV. BAULICHE UND STÄDTEBAULICHE GESTALTUNG

1. FÜR GARAGEN SIND NUR FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.
2. EINFRIEDUNGEN SIND UNZULÄSSIG:
 - a) BEI WOHNGEBÄUDEN MIT MEHR ALS 2 VOLLGESCHOSSEN
 - b) BEI VORGÄRTEIN DER REIHENHÄUSER
 - c) AN GARAGENVORFLÄCHEN
 IN ALLEN ÜBRIGEN FÄLLEN SIND EINFRIEDUNGEN ZULÄSSIG BIS ZU EINER GESAMTHÖHE VON 1,20 m.

- AUSNAHMEN
- ZU 2. a) LÄNGS DES GELDERSHEIMER WEGES SIND 1,20 m HOHE SCHUTZZÄUNE ZULÄSSIG.
- ZU c) GESAMTHÖHE GILT NICHT FÜR FREISPORTEINRICHTUNGEN.
3. BEI ZWEIFGESCHOSSIGER BAUWEISE DARF DER GEBÄUDESOCKEL = OK KELLERDECKE HÖCHSTENS 0,30 m ÜBER GEHSTEIGHINTERKANTE BZW. GEHWEGHÖHE LIEGEN.
 4. KNIESTÖCKE, DACHGAUPEN UND DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG.
 5. UNZULÄSSIG SIND ALLE NEBEN-GEBÄUDE EINSCHL. NICHTGENEHMIGUNGSPFLICHTIGER VORHABEN GEMÄSS ART. 83 BAYBO, SOWEIT ES SICH NICHT UM GERÄTERÄUME IN VERBINDUNG MIT GARAGEN ODER MÜLLCONTAINERRÄUMEN HANDELT.

V. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

1. FEUERUNGSANLAGEN EINSCHL. OFFENE KAMINE FÜR FESTE U. FLÜSSIGE BRENNSTOFFE SIND UNZULÄSSIG.

AUFGESTELLT AM 27. 04. 1978
STADTPLANUNGSAMT

J. Schmidt
DIPL.-ING. GUTSCHMIDT
BAUDIREKTOR

M. Müller
MUSMANN, TECHN. AMTSRAT
SACHBEARBEITER

BAUVERWALTUNG

L. Lörke
DIPL.-ING. LÖRKE
BERUFSM. STADTRAT

① Aufstellungsbeschl. ... 31.1.1978	④ Bedenken und Anregungen Stadtratsbeschl.
1a Bekanntmachung des Aufstellungsbeschl. 24.5.1978	⑤ Satzungsbeschl. 25.7.1978
② Bürgerbeteiligung (Beschl.) ... 31.1.1978	① Schweinfurt, den.....
2a Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung ... 24.5.1978	③ Petzold, Oberbürgermeister
③ Öffentliche Auslegung von 12.6.1978 bis 11.7.1978	⑥ Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 v. 20.12.1978
3a Veröffentlichung im Amtsblatt 18.11. v. 21.5.1978	In Kraft getreten 20.12.1978

Genehmigungsvermerk der Regierung gem. § 11 BAUG mit RB vom 14. Nov. 1978 Nr. 420 1908 a 26/78 Würzburg, im 14. November 1978 Regierung von Unterfranken

Ohne Auflagen genehmigt

M. Müller

